

**Kundmachung vom 4. Februar 2025
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen
Apotheke Kaltenbach in 6272 Kaltenbach innerhalb des Standortes
Mag. pharm. Theresa Höpperger (vormals Haas)**

GZ: VV/V/2025/002

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Kaltenbach in
6272 Kaltenbach innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz, RGBl.
Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idgF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Theresa Höpperger (vormals Haas), Konzessionärin der bestehenden öffentlichen Apotheke Kaltenbach in 6272 Kaltenbach, Gewerbestraße 1, mit Eingabe vom 4. Februar 2025, um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Kaltenbach in 6272 Kaltenbach innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idgF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Gewerbestraße 1 an die Kaltenbacher Landstraße 9 erfolgen.

Der Standort der bestehenden öffentlichen Apotheke Kaltenbach in 6272 Kaltenbach wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Schwaz vom 3. Februar 2025, GZ: SZ-APO-26/75-2025, mit dem Bereich „Gemeindegebiet 6272 Kaltenbach“ festgesetzt.

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Kaltenbach in 6272 Kaltenbach innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine spätere

Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung einer Nachbarapotheke in 6272 Kaltenbach eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idGF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später einlangende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kammeramtsdirektor:
Mag. iur. Walter Marschitz, BA